

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang	Potsdam, den 7. Juni 2021	Nummer 27
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

	Seite
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhelfer bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Test-Programms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021) vom 31. Mai 2021	382

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

Vom 31. Mai 2021
Gz.: 23-71014

Präambel

Für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

- Die vorschulischen Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) und die Kindertagespflegestellen sind geöffnet. Nur in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist es zeitweise zu Schließungen der vorschulischen Kindertagesstätten gekommen. Die Horte sind zwar geschlossen, es findet aber eine Notbetreuung statt.
- Die ambulanten und stationären Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) und die Wohnheime für Schülerinnen und Schüler sind weiterhin geöffnet ebenso finden die Angebote der Jugendsozialarbeit weiterhin statt.
- Seit dem 8. März 2021 ist die Jugendarbeit wieder in Präsenzform bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugelassen.
- Seit dem 19. April besteht für alle Personen – neben einigen Ausnahmen – ein Zutrittsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen während der Betreuungszeiten, sofern nicht ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgelegt werden kann.

Es ist dringend erforderlich, in Zeiten der umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus die Struktur und Angebote der Jugendhilfe zu sichern und soweit es pandemiebedingt vertretbar erscheint, einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten.

Eine regelmäßige Testung aller Personen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig sind – sowohl Fachkräfte als auch die weiteren in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen, die regelmäßig unmittelbare Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Personensorgeberechtigten haben – trägt signifikant zur Aufrechterhaltung der Angebote bei sowie dem Betretungsverbot in Kindertagesein-

richtungen für nicht getestete Personen Rechnung. Einer ungehinderten Infektionsausbreitung kann mittels einer regelmäßigen Antigen-Schnelltestung – auch in Form von sogenannten Laien- bzw. Selbsttests – effektiv entgegengewirkt werden. Gleichzeitig können Ängste und Unsicherheiten bei den Beschäftigten in den Diensten und Einrichtungen abgebaut werden. Auch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen profitieren unmittelbar davon, wenn die Beschäftigten in den Einrichtungen und Angeboten durch regelmäßige Testungen eine höhere Sicherheit vermittelt bekommen.

Das Land ist nicht Arbeitgeber der betroffenen Beschäftigten. Es liegt aber im Interesse des Landes, die Träger der weiterhin geöffneten Dienste und Einrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise / kreisfreien Städte) in ihrer Arbeitgeberfunktion darin zu unterstützen, ihren Beschäftigten das inzwischen verpflichtende Angebot gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von bis zu zwei Antigen-Schnelltests pro Woche zu machen, damit insbesondere die Angebote der Kindertagesbetreuung bei geltendem Zutrittsverbot Ungetesteter gesichert sind. Daher werden mittels dieser Richtlinie bis zu zwei durchgeführte Antigen-Schnelltests, innerhalb von 7 Tagen an den in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen finanziell mit einer Pauschale gefördert. Dies schließt nicht aus, dass die in der Einrichtung tätigen Personen häufiger getestet werden. Den geöffneten und zugelassenen Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit steht die Inanspruchnahme der Förderung rückwirkend ab dem 8. März 2021 ebenfalls offen.

1 – Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Richtlinie ist, die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung von SARS-CoV-2-Testprogrammen in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mittels einer Förderung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests finanziell zu unterstützen. Testprogramme wirken einerseits der Zahl unerkannter Infektionen und einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei weiterhin oder wieder geöffneten Diensten und Einrichtungen entgegen und tragen andererseits dem geltenden Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen für nicht getestete Personen Rechnung. Auf diese Weise kann eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg aufrechterhalten werden.
- (2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger von Diensten und Einrichtungen bei der Umsetzung von SARS-CoV-2-Testprogrammen.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

- (1) Es werden Antigen-Schnelltests für die in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige tätigen Personen gefördert.
- (2) Gefördert werden zugelassene Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stetig aktualisierten Liste¹ über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus‘ SARS-CoV-2. Diese Antigen-Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Schnelltests. Hierzu zählen auch sogenannte Laien- bzw. Selbsttests.
- (3) Zu den in den Einrichtungen tätigen Personen zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen in den Diensten und Einrichtungen hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet. In den zugelassenen und geöffneten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind auch ehrenamtlich pädagogisch tätige Personen erfasst, die ebenso die weiteren Merkmale gemäß Satz 1 erfüllen. Erfasst werden auch Personen, die zu einem Dritten in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber die weiteren Merkmale gemäß Satz 1 erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob die Personen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Werden Personen durch eine andere Teststrategie miterfasst (z.B. in der Schulsozialarbeit), erstreckt sich die Förderung nach dieser Richtlinie nicht auf sie.
- (4) Zu den Einrichtungen zählen die jeweils durch Landesverordnung zulässigerweise geöffneten, wiedereröffneten oder Notbetreuung erbringenden Dienste und Einrichtungen von Trägern der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige. Es kommt nicht darauf an, wo der Träger der Einrichtung seinen Sitz hat. Maßgeblich ist, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an einem Standort im Land Brandenburg erbracht werden.
- (5) Die nach dieser Richtlinie förderfähigen Testungen mittels Antigen-Schnelltest müssen in dem Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2021 stattgefunden haben. Die Testungen in den Angeboten und Einrichtungen der zugelassenen Jugendarbeit müssen in dem Zeitraum vom 8. März bis 30. Juni 2021 stattgefunden haben; die Testung der dort ehrenamtlich pädagogisch tätigen in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2021.

3 – Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungsempfangenden geben als Erstempfängende die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie den Trägern von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige weiter. Näheres wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.
- (2) Es können nur Zuwendungen für durchgeführte Antigen-Schnelltests in Anspruch genommen werden, die in den jeweils durch Landesverordnung geöffneten, wiedereröffneten oder Notbetreuung erbringenden Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige an den dort tätigen Personen durchgeführt wurden. Davon ausgenommen sind die in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen, die eine für den vollständigen Impfschutz bereits 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und zudem keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen².
- (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das Recht, die in ihren örtlichen Bereichen zu berücksichtigenden Einrichtungen und Standorte von Trägern der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige zu konkretisieren. Es besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch der Träger, berücksichtigt zu werden.
- (4) Die Inanspruchnahme von Förderungen setzt voraus, dass die Träger über ein Testprogramm gemäß der Anlage 3 dieser Richtlinie verfügen. Zur Umsetzung können die Muster der Bewilligungsbehörde verwandt werden. Alle relevanten datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Beteiligungsrechte sind einzuhalten. Die zeitgleiche Inanspruchnahme einer gleichartigen Förderung durch andere Zuwendungsgeber durch die Erstempfängenden, die demselben Zweck dient, ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Bereits von anderer Stelle bewilligte Zuwendungen zur Beschaffung und Durchführung von Antigen-Schnelltests sind vorrangig.
- (5) Die Beschaffung der Antigen-Schnelltests und die Durchführung und Dokumentation der Antigen-Schnelltestungen

¹ Die Auflistung kann eingesehen werden unter folgender Adresse: <https://antigentest.bfarm.de/ords/?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2>

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

ist eigenverantwortlich durch die Träger der Dienste und Einrichtungen zu organisieren. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zentralen Beschaffung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte können den Trägern eine zentrale Beschaffung anbieten. Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Antigen-Schnelltests zentral beschafft, können die Träger von Diensten und Einrichtungen darauf verwiesen werden, diese Antigen-Schnelltests bei Selbstbeschaffung zu nutzen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Einrichtungsträger dabei unterstützen, die Antigen-Schnelltests – sofern zentral beschafft – entgegen zu nehmen.

5 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
 - a) Pro durchgeführtem und dokumentierten Antigen-Schnelltest in dem Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2021 wird eine pauschale Förderung in Höhe von 5 € gewährt. Davon ausgenommen sind die bis zum 4. April 2021 durchgeführten Antigen-Schnelltestungen; für diesen Zeitraum wird eine pauschale Förderung in Höhe von 9 € gewährt. Diese Ausnahme gilt nicht für die ab dem 8. März 2021 wieder zugelassenen Angebote der Jugendarbeit.
 - b) Es werden bis zu zwei Antigen-Schnelltests für die in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige tätigen Personen innerhalb von 7 Tagen gefördert.

6 – Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Den öffentlichen und freien Trägern von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu stellen, in dem sich der Standort des Dienstes bzw. der Einrichtung befindet. Aus der Antragstellung von Seiten der Träger der Dienste und Einrichtungen ergibt sich kein Beratungsanspruch gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

6.1.2 Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung muss dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Dienste oder Einrichtungen des Trägers befinden, angezeigt werden, dass sie beabsichtigen, einen Antrag auf Förderung von durchgeführten Antigen-Schnelltests zu stellen. Die Bewilligungsbehörde stellt hierfür ein Muster zur Verfügung. Die Anzeige muss erkennen lassen, um welchen Standorte der Dienste und Einrichtungen des Trägers es sich dabei handelt, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden und wie viele Personen voraussichtlich in die Testung einbezogen werden. Die Anzeige soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag gemäß Ziffer 6.1.3 abgegeben werden. Sie dient einerseits dazu, das erforderliche Fördervolumen abzuschätzen und die Zuwendungsempfangenden in die Lage zu versetzen, ggf. eine zentrale Beschaffung der Antigen-Schnelltests durchzuführen; andererseits dient sie statistischen Zwecken, um den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Überblick zu verschaffen, wie viele Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich in die Testungen einbezogen werden sollen und in welchem Umfang die mit der Testung verfolgten Infektionsschutzgründe unterstützt werden.

6.1.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte übermitteln ihrerseits als Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde mit den Stichtagen 1. März, 1. April und 1. Juni 2021, wie viele Träger für wie viele Standorte für folgende Leistungen: (1.) Kindertagesbetreuung; (2.) stationäre Hilfen und (3.) ambulante Hilfen zur Erziehung; (4.) Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie (5.) Wohnheime und Internate für Minderjährige für jeweils wie viele einzubeziehende Personen in Summe eine beabsichtigte Teilnahme an der Förderung angezeigt haben. Die Bewilligungsbehörde stellt hierfür ein Muster zur Erhebung der Daten zur Verfügung.

6.1.4 Anträge der Träger von Diensten und Einrichtungen auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind sodann vollständig und in einfacher Ausfertigung spätestens zum 13. August 2021 an den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu richten. Der Antrag auf Förderung weist separat sowohl für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 4. April 2021 als auch für den Zeitraum vom 5. April bis zum 30. Juni 2021 jeweils die Summe der in diesen Zeiträumen in allen Einrichtungen und Diensten des jeweiligen Trägers tatsächlich durchgeführten Antigen-Schnelltests in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt aus. Die in den zugelassenen Angeboten der Jugendarbeit durchgeführten Antigen-Schnelltests sind gesondert auszuweisen. Im Rahmen dieses Antrags ist von den Trägern der Dienste und Einrichtungen eine verpflichtende Erklärung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten abzugeben, dass die Testungen

- a) im Rahmen eines festgelegten SARS-CoV-2-Testprogramms durchgeführt wurden und die erfassten Personen in den jeweiligen Diensten und Einrichtungen vorab über die Testmöglichkeit informiert wurden und auf freiwilliger Basis die Gelegenheit

bestand, sich innerhalb von 7 Tagen zwei Mal mittels eines Antigen-Schnelltests testen zu lassen; die Bewilligungsbehörde stellt hierfür ein Muster zur Verfügung;

- b) der Datenschutz gewährleistet und die Getesteten über die Datenverarbeitung entsprechend in Kenntnis gesetzt wurden; hierfür kann das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Muster verwandt werden;
- c) die relevanten gesetzlichen Beteiligungsrechte der Beschäftigten eingehalten wurden.

6.1.5 Zur Durchführung des in Ziffer 6.1.4 genannten Antragsverfahrens ist von den Trägern der Dienste und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige ebenso

- a) die Testung der Personen in den Diensten und Einrichtungen zu dokumentieren, separat für die beiden unter Ziffer 6.1.4 aufgeführten Zeiträume wie auch die zugelassene Jugendarbeit; diese Dokumentation verbleibt in den Einrichtungen; hierfür kann das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Muster genutzt werden;
- b) eine pseudonymisierte Dokumentation der Testungen zur Übermittlung an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt anzufertigen;
- c) ist ggf. anzugeben, wie viele zentral vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt beschaffte Antigen-Schnelltests genutzt wurden.

6.1.6 Die Landkreise und kreisfreien Städte können daraufhin einmalig bis zum 10. September 2021 einen Antrag an die Bewilligungsbehörde zur finanziellen Förderung der im Rahmen eines SARS-CoV-2-Testprogramms durchgeführten Antigen-Schnelltests richten. Dafür ist Anlage 1 dieser Richtlinie zu nutzen. In anonymisierter Form sind sowohl die Gesamtzahl der durchgeführten Antigen-Schnelltest je Träger und Zeitraum entsprechend Ziffer 6.1.4 – 1. Februar bis zum 4. April 2021 sowie 5. April bis zum 30. Juni 2021 – als auch die dabei ausschließlich in der zugelassenen Jugendarbeit durchgeführten Antigen-Schnelltests bei der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde aufzuführen.

6.1.7 Verspätet eingehende Anträge der Landkreise und kreisfreien Städte können nicht berücksichtigt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde zeitnah nach Antragstellung erteilt.

6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger ohne gesonderten Bescheid durch die Weiterleitung der Lan-

desmittel auf der Grundlage der für die beiden Zeiträume nach Ziffer 6.1.4 jeweils übermittelte Gesamtzahl der in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten des jeweiligen Trägers durchgeführten Antigen-Schnelltests nach Ziffer 6.1.2 und der Bemessungsgrundlagen nach Ziffer 5 (4) ohne Abzug.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg wird ohne Anforderung ausgezahlt. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Es ergeht ein Bescheid. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides.

6.3.2 Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn die Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt. Dann erfolgt die Zahlung zeitnah nach Eingang dieser Erklärung.

6.4 Durchführungsverfahren

6.4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte zahlen den Trägern von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige in ihrem Verwaltungsbereich einmalig einen Zuschuss/eine Zuweisung zur finanziellen Unterstützung und Entlastung für die Kosten der in den beiden Zeiträumen nach Ziffer 6.1.4 tatsächlich durchgeführten Antigen-Schnelltests, im Rahmen eines umgesetzten SARS-CoV-2-Testprogramms.

6.4.2 Die Zuwendungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an die Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige sind ohne Abzug und spätestens 14 Tage nach Eingang der Zahlung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte auszuführen.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Erstempfänger erfüllen mit der Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und zugelassenen Jugendarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige den Verwendungszweck und weisen dies mittels beigefügtem Formular der Anlage 2 dieser Richtlinie bis spätestens zum 10. Dezember 2021 nach.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das MBSJ behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuschussempfangenden Prüfungen durchzuführen.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft und gilt bis zum 15.10.2021. Sie ersetzt die gleichlautende Förderrichtlinie vom 25.03.2021.

Potsdam, den 31. Mai 2021

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Anlage 1 der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 23
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Zur Umsetzung eines SARS-CoV-2-Testprogramms in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige im Zeitraum 01.02.2021 bis 30.06.2021 wird eine Zuwendung in Höhe von

..... EUR

beantragt.

Die beantragte Zuwendungshöhe basiert

- auf Anträgen von Trägern mit
- einer Gesamtzahl von Diensten und Einrichtungen,
- für in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen und
- vom 1. Februar bis zum 4. April 2021 durchgeführten Antigen-Schnelltests – davon ausgenommen der Bereich der zugelassenen Jugendarbeit, in dem Antigen-Schnelltests zwischen dem 8. März und 4. April 2021 durchgeführt wurden.
- Sowie vom 5. April bis zum 30. Juni 2021 durchgeführte Antigen-Schnelltests in allen Diensten und Einrichtungen.

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie für eine Prüfung hinreichend dokumentiert sind,
- die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021 erfüllt sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist und
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter ...).

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 23
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Verwendungsnachweis

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit der Richtlinie beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

Stand: 9. Februar 2021

Testprogramm der in den Diensten und Einrichtungen der

Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfe, der Jugend(sozial-)arbeit sowie in Wohnheimen und Internaten für Minderjährige

tätigen Personen, zur Prävention der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

gültig ab: _____

1) Präambel

Das folgende Testprogramm bezieht sich auf die Anwendung von Antigen-Schnelltests. Das derzeitige Angebot des _____ (Träger der Einrichtung) unterliegt nicht den Bestimmungen des § 4 der *Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)*¹, erfolgt jedoch als Angebot zur Prävention der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind im täglichen Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen wie auch jungen Heranwachsenden und müssen entgegen vieler anderer Bereiche entsprechend des Rahmenhygieneplans bzw. der erforderlichen Hygienepläne in der direkten Arbeit mit den Kindern keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Um eine größtmögliche Gefahr einer Ansteckung zu vermeiden und einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten, wird den Mitarbeitenden bedarfsgerecht das Angebot einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterbreitet.

Das Testangebot umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen.² Angewendet werden die Testungen daher nur bei asymptomatischen Personen oder (anlassbezogen) im Falle von leichten Erkältungssymptomen.

Um Doppeltestungen zu vermeiden und im Interesse einer besseren Organisation, erfolgt eine Abstimmung organisatorischer Fragen der Testung mit weiteren Leistungsanbietern, die von den Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können.

2) Personenkreis der Einrichtung

Die Einrichtung _____ (Name der Einrichtung) betreut _____ Kinder/Jugendliche im Alter von _____ Jahren; diese werden von _____ Mitarbeitenden³ betreut und begleitet.

Entsprechend diesem präventiven Testprogramm und dem bestehenden Hygienekonzept erfolgt das Angebot zur Testung im folgenden Rhythmus:

- bis zu 2 x innerhalb von 7 Tagen

Die Testung erfolgt auf freiwilliger Basis.

¹ siehe [bundesgesundheitsministerium.de](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) | Letzter Seitenzugriff: 9. Februar 2021

² siehe § 4 Abs. 1 und 2 TestV

³ Zu den in den Einrichtungen tätigen Personen zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

Personenkreis	Regelhafter Rhythmus	Anlassbezogen
Mitarbeitende	Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmenden, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen soll regelmäßig ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Dieser erfolgt _____. <i>(Bitte den Rhythmus eintragen, z. B. täglich, zweimal pro Woche, wöchentlich, etc.)</i>	Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmenden, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen wird vor Arbeitsaufnahme regelhaft das Angebot eines Antigen-Schnelltests gemacht.
Dritte sind: externe Dienstleistende (z. B. Therapeut/innen, Frühförder/innen, Mitarbeitende von Hauswirtschafts- und Reinigungsunternehmen, vergleichbare externe Personen)	Dritten mit unmittelbarem Kontakt mit den Kindern soll regelmäßig ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Dieser erfolgt _____. <i>(Bitte den Rhythmus eintragen, z. B. täglich, zweimal pro Woche, wöchentlich, etc.)</i>	Personen, die regelmäßig unmittelbar Kontakt mit den Kindern haben, soll ein Test bei Bedarf angeboten werden.

Mitarbeitende nach o.g. Beschreibung können sich regelmäßig testen lassen; förderfähig nach der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021 sind jedoch maximal 2 Testungen innerhalb von 7 Tagen.

3) Personal zur Durchführung der Testungen

Die Durchführung der Testungen erfolgt

- selbständig
- durch den/die _____ *(Nennung des Dienstes)* mit medizinischem Fachpersonal
- durch Fachkräfte des Trägers mit medizinischen Kenntnissen,
- Fachkräfte des Trägers, die vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Antigen-Schnelltests entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung bzw. der Auslegung der Gebrauchsinformation erhalten haben; die Einweisung ist dokumentiert⁴
- Fachkräfte der Einrichtung, die vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Antigen-Schnelltests entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung bzw. der Auslegung der Gebrauchsinformation erhalten haben; die Einweisung ist dokumentiert.⁵

Für die Planung, Organisation und Koordinierung der Testungen wird eine hauptverantwortliche und eine Stellvertretende Person benannt:

⁴ Maßstab dafür sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Auffassung der Hersteller von den anwendenden Personen zu fordern sind, um eine korrekte Testung sicherzustellen i.V.m. den Informationen des MBS zur Möglichkeit von Testungen der Hilfen zur Erziehung, Wohnheimen/Internaten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege mit Antigen-Tests vom 29.12.2020

⁵ Siehe Fußnote 4.

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

	Verantwortliche/r Mitarbeitende/r	Stellvertretung
Name, Vorname		
Funktion		

4) Organisatorische Durchführung der Antigen-Schnelltests

Die Testungen werden wie oben beschrieben durchgeführt.

Die Testungen werden durchgeführt

- in den eigenen Räumen der Testperson
- in der Einrichtung oder
- in Räumlichkeiten des Trägers. Als Räumlichkeit für die Testungen wurden
_____ (Nennung des Ortes 1) und / oder
_____ (Nennung des Ortes 2) festgelegt.
- Sonstiges _____ (benennen)

5) Beschaffung der Antigen-Schnelltests

Für die Beschaffung der Antigen-Schnelltests ist der Träger der Einrichtung bestenfalls aber in Abstimmung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger verantwortlich. Die Durchführung der Testungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers des Dientes bzw. der Einrichtung.

6) Schutzausrüstung

Testungen werden ggf. unter Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) entsprechend der geltenden Arbeitsschutzrichtlinien durchgeführt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Darüber hinaus sind die Herstellerhinweise zu beachten.

Sofern die Tests in der Einrichtung durchgeführt werden, stellt die Einrichtung / der Träger der Einrichtung für die Durchführung der Testungen Desinfektionsmittel und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (insbesondere Einmalhandschuhe, Mund-Nasen-Schutz sowie Gesichtsvisiere und Einmalkittel) zur Verfügung. Die Hinweise der Hersteller sind zu beachten.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Die kontaminierte Schutzausrüstung wird umgehend fachgerecht entsorgt.

7) Information und Einwilligung der Mitarbeitenden zur Testdurchführung

Die Mitarbeitenden werden im Vorfeld über das Angebot, die Freiwilligkeit und den Ablauf der Testung im persönlichen Gespräch informiert und erhalten zwei Informationsschreiben sowie eine Einwilligungserklärung:

- Informationsschreiben zum Testverfahren,
- Informationsschreiben zum Datenschutz und
- Einwilligungserklärung.

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

Eine Testung erfolgt nur bei gegebener Einwilligung. Das Vorliegen der Einwilligung wird dokumentiert. Die generelle Zustimmung kann jederzeit zurückgenommen werden.

8) Meldung und Information bei positiven Befunden

Bei einem positiven Testergebnis von Mitarbeitenden erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt unter Wahrung der entsprechenden Datenschutzerfordernungen.

Bei einem positiven Testergebnis von Mitarbeitenden werden die betreffenden Personen darauf hingewiesen, dass sie sich umgehend an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben. Darüber hinaus erfolgt eine Mitteilung an den externen Dienstleistenden.

9) Dokumentation

Die Durchführung der Testungen wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Dokumentationsbögen⁶ verbleiben beim Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung / bei der Einrichtung und werden in einem separaten Dokumentationsordner aufbewahrt. Die personenbezogenen Unterlagen werden, soweit keine Infektionen auftreten oder das Gesundheitsamt anderes bestimmt, nach Ablauf der in der Förderrichtlinie festgelegten Fristen vernichtet und ggf. gelöscht.

10) Entsorgung

Die verwendeten Antigen-Schnelltest werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.

11) Durchführung der Testungen

Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testprogramms.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Einrichtung/des Trägers

⁶ Siehe Muster zur Dokumentation der Testungen.

Muster für ein Informationsschreiben zur Durchführung von Antigen-Schnelltest

Durchführung von Antigen-Schnelltests

Sehr geehrte Mitarbeitende,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Landesregierung zur weiteren Eindämmung der Pandemie und zur der Sicherung der Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe die Förderrichtlinie erlassen hat. Im Rahmen dieser Richtlinie werden bis zu zwei Antigen-Schnelltests innerhalb von 7 Tagen je in dem Dienst bzw. der Jugendhilfeeinrichtung tätiger Person gefördert. Die Teilnahme an den Antigen-Schnelltestungen erfolgt freiwillig. Mit dieser Maßnahme kann der Infektionsschutz für die Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen wesentlich verbessert werden.

Grundlage dieser Testungen ist die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021).

Die Antigen-Schnelltests können eingesetzt werden für den folgenden, in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personenkreis:

- Für die pädagogischen Fachkräfte, Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindlichen Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal,
- welchen regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu den Kindern- und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Die Antigen-Schnelltests werden präventiv zur Verhütung der Verbreitung einer Infektion eingesetzt und sind freiwillig. Ort, Zeitpunkt und Rhythmus der Testungen und die Wiederholungen werden bekanntgegeben und können bis zu zwei Mal innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden.

Von jeder zu testenden Person wird die schriftliche Einwilligung eingeholt und dokumentiert. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Testungen werden in unserer Einrichtung / bei unserem Träger mit:

Muster für ein Informationsschreiben zur Durchführung von Antigen-Schnelltest

durch einen Abstrich im/in

- Nasen- und Rachenraum,
- ausschließlich im Rachenraum,
- ausschließlich im Nasenraum

oder mit Hilfe

- eines Speicheltests („Spuktest“) durchgeführt.

Alle Testungen erfolgen auf Grundlage und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Arztvorbehalt bei der Anwendung der In-vitro-Diagnostika ist insoweit aufgehoben (vgl. § 24 Abs. 1 IfSG), sodass die Testungen in den Einrichtungen eigenständig durchgeführt werden können von geschultem Personal.

Das Ergebnis kann innerhalb von circa 20 Minuten abgelesen werden und wird Ihnen sofort mitgeteilt und schriftlich dokumentiert. Positive Testergebnisse werden ebenfalls dokumentiert und innerhalb von sechs Stunden an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.

Unabhängig von einer Testung und vom Testergebnis müssen alle bestehenden Schutzmaßnahmen weiterhin befolgt werden. Wir bitten Sie, die Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen, und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einrichtungsleitung

Muster für ein Informationsschreiben zur Einwilligung in die Testung und die Datenverarbeitung

Einwilligungserklärung zur freiwilligen Antigen-Schnelltestung für die in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen¹

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich bin über die Freiwilligkeit und den Ablauf des Antigen- Schnelltests informiert worden.
- Ich habe ein Informationsschreiben zum Testverfahren erhalten.
- Ich habe die Information nach Artikel 13 DSGVO sowie die Übermittlung von anonymisierten Daten im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg zur Kenntnis genommen.
- Ich stimme den Antigen- Schnelltests in folgendem Wochenrhythmus zu:
 - innerhalb von 7 Tagen 1-mal
 - innerhalb von 7 Tagen 2-mal

Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

- Ich lehne eine Testung mittels Antigen- Schnelltests ab.
- Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass bei einem positiven Testergebnis meine personenbezogenen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden müssen.

Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden

Unterschrift / Stempel des Trägers

¹ Zu den tätigen Personen in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Muster für ein Informationsschreiben gem. Artikel 13 DSGVO

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Antigen-Test bei dem Träger und der Einrichtung:

Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise.

2. Name und Kontaktdaten des betrieblichen Verantwortlichen für Datenschutz

Träger / Einrichtung	
Name, Vorname	
Anschrift	
Kontaktdaten (E-Mail und Telefon)	

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
 Stahnsdorfer Damm 77 | 14532 Kleinmachnow
 Telefon: 033203 356-0
 Telefax: 033203 356-49
 E-Mail-Adresse: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Mögliche SARS-CoV-2 Virusinfektionen und COVID-19-Erkrankungen frühzeitig detektieren, um unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung innerhalb der Dienste und Einrichtungen einleiten zu können. Um eine schnelle Kontaktaufnahme gewährleisten zu können, verarbeiten wir

Muster für ein Informationsschreiben gem. Artikel 13 DSGVO

personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
- Artikel 9 Absatz 2 h) DSGVO
- § 7 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Bei einem positiven Testergebnis ist die testabnehmende Stelle (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG) verpflichtet, eine entsprechende Meldung an den zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst/das Gesundheitsamt zu tätigen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei einem positiven Testergebnis an den zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst übermittelt. Außerdem können anonymisierte Daten ausschließlich zur Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021) im Falle von vertieften Prüfungen vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgefordert werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es werden keine personenbezogenen Daten an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Gesundheitsdaten in Form der Testdokumentation sind mit Ablauf des 31.12.2021 zum Zweck der Verarbeitung nicht mehr notwendig und werden umgehend durch:

Muster für ein Informationsschreiben gem. Artikel 13 DSGVO

den Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung

nach Datenschutzvorgaben vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren obengenannten Rechten Gebrauch machen, prüft:

der Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung

ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Muster für die Dokumentation der Antigen-Schnelltestungen

Vollständiger Name	Einwilligung zur Testdurchführung	Datum des Testes	Durchführung des Testes erfolgt durch (Unterschrift)	Ergebnis des Testes	Meldung an das Gesundheitsamt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> liegt vor			<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt

Muster zur Meldung des Träger von Einrichtungen und Diensten gem. Ziff. 6.1.3 RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

An den Landkreis oder die kreisfreie Stadt:

Meldung des Trägers von Diensten und Einrichtungen zur beabsichtigter Inanspruchnahme von Zuwendungen für die Durchführung von Antigen-Schnelltests gemäß der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

1. Stichtag der Meldung zur geplanten Durchführung der Testungen

Unter der Maßgabe des jeweiligen Stichtags gemäß Ziffer 6.1.3 der Richtlinie erfolgt diese Meldung zur beabsichtigten Inanspruchnahme von Zuwendungen für die Durchführung von Antigen-Schnelltests in den unter 3. benannten Diensten und Einrichtungen zum

- 1. März 2021
- 1. April 2021
- 1. Juni 2021

2. Sitz des Trägers

(Straße/PLZ/Ort/Ansprechpartner und Kontaktdaten)

3. Übersicht der jeweiligen Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Standorte innerhalb des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Dienst/Einrichtung	Anzahl der Einrichtungen	Voraussichtliche Testpersonen
Kindertagesbetreuung		
Stationäre erzieherische Hilfen		
Ambulante erzieherische Hilfen		
Jugendsozialarbeit		
Jugendarbeit		
Wohnheime/Internate		
Summe der voraussichtlich zu testenden Personen		

.....

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Muster zur Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte an die Bewilligungsbehörde gem.
Ziff. 6.1.3 RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 23
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Meldung des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Gesamtzahl der beabsichtigten Antigen-Schnelltestungen der in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen des Verwaltungsbereichs gemäß der Ziff. 6.1.3 RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

1. Landkreis/kreisfreie Stadt

(Straße/PLZ/Ort/Ansprechpartner und Kontaktdaten)

2. Anzahl der Träger, Dienste, Einrichtungen und voraussichtlich an Antigen-Schnelltestungen teilnehmenden Personen im Verwaltungsbereich

Übermittlung erfolgt für den Stichtag 1. März 2021 1. April 2021 1. Juni 2021

Dienste/Einrichtung	Anzahl der Träger	Anzahl der Dienste/Einrichtungen	voraussichtliche Testpersonen
Kindertagesbetreuung			
Stationäre erzieherische Hilfen			
Ambulante erzieherische Hilfen			
Jugendsozialarbeit			
Jugendarbeit			
Wohnheime/Internate			
Summen			

.....

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift